

An das
Verwaltungsgericht Schwerin
Wismarsche Straße 323a
19055 Schwerin

16. Oktober 2020

**Betr. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung meines Widerspruchs vom 16. Oktober 2020 zum Bescheid des Ordnungsamt Rostock
hier: Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs**

- 1.) Es wird beantragt die aufschiebende Wirkung meines Widerspruchs bzgl der Auflagen 1 und 7 des Versammlungsbescheides der Stadt Rostock vom 15.10 wiederherzustellen.
- 2.) Dem Gericht wird anheim gestellt, per Anordnung eine Verfügung zu erlassen, dass bei Benutzung der Versammlungsfläche Langenort die der Geflüchtetenunterkunft gegenüberliegende Strassenseite
 - a.) von Tischen und Stühlen freizuhalten ist
 - b.) für die benötigte Durchfahrt von Anlieger_innen und von Rettungskräften temporär zu räumen ist.
- 3.) Es wird ferner beantragt, die Kosten des Verfahrens der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Begründung:

Geschehensablauf:

Am 19.09.2020 habe ich im Rahmen der „No-Lager-Tour durch Mecklenburg-Vorpommern 2020“ für den 17.10.2020 beim Ordnungsamt Rostock (im folgenden OA) eine Kundgebung mit dem Titel „Sammellager schließen! Isolation durchbrechen!“ auf den Grünanlagen des Fähranlegers in Gehlsdorf angemeldet.

Am 24.09. erhielt ich telefonisch eine Antwort des OA, in der mir mitgeteilt wurde, dass eine derartige Nutzung der Grünflächen nicht ohne Genehmigung des Amtes für Naturschutz & Landschaftspflege möglich sei. Es sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass es sich bei der Versammlung nicht um eine anzeigepflichtige Sondernutzung handelt, da wir auch ein Kinderprogramm und Kaffee- und Kuchenausgabe in Planung anzeigten.

Trotz der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Unstimmigkeiten mit dem OA konkretisierte der Organisator_innen-Kreis die weitere Planung der „No-Lager-Tour“ und in deren Zusammenhang der Kundgebung „Sammellager schließen! Isolation durchbrechen!“ am 17.10.2020. Für uns als Organisator_innen steht als zentrales Anliegen, wie auch aus dem Titel der Versammlung ersichtlich

wird, die Überwindung der Isolation von Menschen, die in Sammelunterkünften leben müssen. Mit der Kundgebung in Rostock am 17.10.2020 wollen wir die Aufmerksamkeit der Stadtgesellschaft auf die Situation der Menschen in der Sammelunterkunft „Langenort“ im Norden von Gehlsdorf legen. Besonders wichtig ist es daher, mit den in der Sammelunterkunft lebenden Menschen in Kontakt zu treten, deren Sorgen und Probleme zu hören und ihnen im Rahmen der Kundgebung verschiedene Anknüpfungspunkte in die Stadtgesellschaft aufzuzeigen, um so ihre Isolierung im äußersten Nordosten der Stadt entgegenzuwirken. In unserer Planung der Kundgebung am 17.10. erschien es uns als besonders geeignet Begegnungen zu ermöglichen, wenn die Kundgebung nicht nur einen rein politischen Charakter hat, sondern auch einen familienfreundlichen Charakter. Daher konkretisierte ich am 28.09 nach Absprache der Orga-Gruppe beim OA, dass wir auf der Kundgebung sowohl Speisen und Getränke ausschenken und Spiele für Kinder anbieten möchten. Ich betonte besonders in der Nachricht, dass die von uns angegebenen Hilfsmittel absolut einen versammlungsrechtlichen Bezug haben und es sich somit nicht um eine Veranstaltung handelt. Auf meine Konkretisierungen der Anmeldung erhielt ich wieder einen Anruf vom OA, mit dem wiederholten Anliegen, dass nun geprüft werden muss, ob es sich bei der Kundgebung um eine Versammlung oder eine Veranstaltung handelt.

Ebenfalls erhielt ich am 29.09 eine Nachricht vom OA mit der Aufforderung ein Hygienekonzept aufgrund der Covid-19-Entwicklung zur Einhaltung der Mindestabstände und der gestiegenen hygienischen Anforderungen beim Gesundheitsamt vorzulegen und genehmigen zu lassen. Uns wurde eine Frist bis zum 01.10. gegeben, um dies klar zu stellen. Jedoch ist eine Anzeige einer Versammlung gemäß der aktuellen Corona-Verordnung für Versammlungen unter freiem Himmel mit weniger als 500 Teilnehmenden nicht nötig (§ 8 Absatz 3 der Verordnung).

Am 02.10. reichte ich leider etwas verspätet, jedoch mit vorheriger Abklärung, einen Plan für die Hygieneanforderungen an Herrn Wolter des OA ein. Gleichzeitig informierten wir das Gesundheitsamt über alle unsere Vorhaben und reichten ebenfalls den Plan der Hygieneanforderungen ein. Ich wies ausdrücklich darauf hin, ein fertiges Hygienekonzept nachzureichen, falls das OA unser Vorhaben nicht als Versammlung einordnen wird.

Am 07.10 erhielt ich eine positive Rückmeldung des Gesundheitsamtes, dass dieses grundsätzlich keine Einwände gegen unser Vorhaben hat. Auch wenn das OA unser Vorhaben als eine Veranstaltung und nicht als Versammlung genehmigt, können wir diese durchführen.

Da wir während der Vorbereitung der Kundgebung Gespräche mit aktuellen und ehemaligen Bewohner_innen der Sammelunterkunft geführt haben, erhielten wir persönliche Eindrücke über die desolaten baulichen Zustände der Unterkunft in Langenort geschildert. Weiterhin wurden wir über die Probleme der Mobilität der Bewohner_innen hingewiesen, die hauptsächlich auf einer Buslinie beruht, wodurch die Möglichkeit einer Teilnahme für Bewohner_innen, insbesondere mit kleineren Kindern, mit einem erheblichen Aufwand verbunden wäre. So ist der ursprünglich angedachte Kundgebungsort in der Nähe des Gehlsdorfer Fähranlegers mit einem ca. 30-minütigen Fußweg von der Unterkunft verbunden. Eine andere Möglichkeit wäre die Anreise per Bus, von der Unterkunft in Langenort zum Fähranleger nächstgelegenen Bushaltestelle (Fährstraße Michaelshof). Dies sind fünf Stopps, also ein Kostenaufwand von 1,90€/Person bei teilweiser Leistungskürzung auf weit unter das Existenzminimum auf ca. 180€/Monat, und selbst von dieser Haltestelle noch ein Fußweg von 500m.

Um dem Ziel unserer Versammlung gerecht zu werden, die Isolation der Bewohner_innen der

Sammelunterkunft zu überwinden, informierte ich das OA am 06.10. darüber, dass wir die Verlegung der Kundgebung in die unmittelbare Nähe der Unterkunft beabsichtigen. Dafür in Frage kommt ein Abschnitt der Straße „Langenort“, den wir anhand einer Karte von Google-Maps näher benannten (vgl. Abbildung 1).

Auf meine Mitteilung erhielt ich am 07.10. die Antwort des OA, dass durch die geplante Verlegung der Versammlung, die gesamte Situation an Komplexität zunehme und ich daher zu einem Kooperationsgespräch eingeladen werde. Mir wurden drei Terminvorschläge gemacht: 12.10 um 14.00 Uhr, 13.10 um 10 Uhr, 14.10 um 10 Uhr. Da ich zu allen drei Vorschlägen verhindert war, nahmen zwei andere Personen aus der Organisations-Gruppe als Vertreterinnen für Frau XXXX den Kooperationsgesprächstermin am 12.10. um 14 Uhr wahr.

Während des Kooperationsgespräches vertrat das OA die Ansicht, dass eine Durchführung der Kundgebung auf der Straße Langenort nicht möglich sei. Als Grund hierfür wurde hauptsächlich angeführt, dass es unmöglich sei einen Teil der Straße für die Zeit der Kundgebung zu sperren, da dadurch der Verkehr insbesondere für Anwohner_innen und Rettungskräfte behindert werde. In dem Kooperationsgespräch machten die Vertreterinnen der Orga-Gruppe deutlich, dass von dem zuvor benannten Ort (Straße vor der Sammelunterbringen Langenort und Kreuzung nord-östlich gelegen) insofern eine Änderung vorgenommen werden könne, dass die nord-östlich gelegene Kreuzung nicht mehr zum Versammlungsort zählen müsse und damit nicht blockiert und der Durchgangsverkehr zum Überseehafen ohne Einschränkung erfolgen würde. Eine Verlängerung des Versammlungsortes im süd-westlichen Verlauf der Straße vor der Unterkunft, um die erforderlichen Quadratmeter zur Einhaltung der Mindestabstände bei 100 Teilnehmenden, wurde weiterhin vorgeschlagen (Abbildung 1).

Auf unseren Einwand, dass es eine nur wenige hundert Meter lange Umgehung des Kundgebungsortes gäbe und auch die Möglichkeit bestünde, dass bei Bedarf eine der beiden Fahrbahnen jederzeit für Rettungskräfte freigemacht werden müsste, antwortete Herr Wolter vom OA mit der Feststellung, dass bei Rettungsdiensten jede Minute zähle. Desweiteren wurde von Seiten des Orga-Teams darauf hingewiesen, dass es ohne Probleme möglich sei, über den gesamten Zeitraum der Versammlung nur den linken Teil der Fahrbahn zur Seite der Unterkunft gelegen mit Aufbauten (Pavillions, Tische, Bänke) auszustatten und den rechten Teil der Fahrbahn zwar als Versammlungsort zu nutzen, aber diesen somit im Falle eines Rettungseinsatzes schnell und einfach zu räumen. Es wurde ebenso benannt, dass es auch möglich sei, Anwohner_innen in derselben Weise die Zufahrt mit PKW zu ihren Grundstücken zu gewähren. Es wurde vom Orga-Team weiterhin ergänzt, dass der Zugang zu den Grundstücken per Fuß ohnehin jederzeit gegeben und das Abstellen des PKWs in den umliegenden Straßen, welche nicht zum Versammlungsort zählen für die Dauer der Versammlung, möglich sei. Die genannten Vorschläge wurden seitens des OA nicht angenommen.

Das OA bot an, dass die Kundgebung wie geplant an dem ursprünglich geplanten Ort am Fähranleger möglich sei, da auch vom Hygiene-/Gesundheitsamt keine Bedenken bezüglich des Hygienekonzeptes bestünden.

Das Kooperationsgespräch wurde ohne Ergebnis beendet und mit der Verabredung, dass sich die Orga-Gruppe bzgl des Angebotes des OA's bespreche und sich bis 9.00 des kommenden Tages zurückmelden würde.

Die Orga-Gruppe diskutierte das Angebot und vertrat die Ansicht, dass Sinn und Ziel der Kundgebung aus den schon weiter oben genannten Gründen nur vor der Gemeinschaftsunterkunft in Langenort adäquat umzusetzen sei. Woraufhin ich noch am Abend dem OA mitteilte, dass wir auf den Versammlungsort in direkter Nähe der Gemeinschaftsunterkunft bestünden und einen zeitnahen entsprechenden Bescheid des OA's erwarten.

Zulässigkeit:

Ich habe die Versammlung angemeldet und ich möchte an dieser Versammlung auch teilnehmen. Die Ausgestaltung der Auflagen beschneiden mich massiv in der Wahrnehmung meines Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Art 8 GG.

Wenn behördliche Verfügungen Menschen in ihren Grundrechten beschneiden, ist grundsätzlich immer der Verwaltungsrechtsweg gegeben, um zu überprüfen, ob die Grundrechtseinschränkung rechtmäßig ist und im Fall der Rechtswidrigkeit die Grundrechtsausübung zu gewährleisten. Damit ist der Antrag zulässig.

Begründung

Der Antrag ist auch begründet.

Bzgl. der strittigen Auflage 1 vertritt die Versammlungsbehörde die Auffassung, dass die „entgegenstehenden Grundrechte“, einerseits der Versammlungsfreiheit nach Art 8 GG und andererseits der allgemeine Handlungsfreiheit und im speziellen der Freiheit (im Sinne von Bewegungsfreiheit) der Anwohner_innen als auch der körperlichen Unversehrtheit von Anwohner_innen, die bei potentiellen Unfällen einen schnell eintreffenden Rettungstransportwagen benötigen, nur dergestalt miteinander in Einklang gebracht werden können, dass eine beschränkende Verfügung erlassen wird, der den Versammlungsort weit entfernt von dem von mir beabsichtigten Versammlungsort verlegt.

Diese Auffassung ist im Ergebnis der verfügten Auflage rechtswidrig.

Zum Einen ist dies nur scheinbar ein in praktischer Konkordanz ermittelter Grundrechtsausgleich. Tatsächlich ist durch die Verfügung einer Versammlungsortverlegung das Anliegen der Versammlung grundsätzlich gefährdet. Es ist mehrfach, zuletzt im Kooperationsgespräch deutlich darauf hingewiesen worden, welche elementare Bedeutung die Nähe der Versammlungsfläche zum Geflüchtetenlager Langenort hat.

Im Einzelnen:

1. Vom Ordnungsamt angebotene Alternative

Das Ordnungsamt bot in seinem Bescheid als alternativen Versammlungsort den Fähranleger in Gehlsdorf. Wie im und nach dem Kooperationsgespräch deutlich herausgestellt wird, wird dieser Ort dem grundsätzlichen Versammlungsanliegen nicht gerecht. Das Ordnungsamt hätte mindestens einen Ort in unmittelbarer Nähe bzw. Sichtweite der Sammelunterkunft Langenort anbieten müssen (vgl. Abbildung 2 zur Entfernung des Fähranlegers von der Unterkunft).

Wir interpretieren die aktiven Bemühungen des OA unsere Kundgebung möglichst nicht in der Nähe der Unterkunft zu genehmigen als Teil der strukturellen Isolation, der Asylsuchende und Geduldete

durch die Verpflichtung in Sammeleinrichtungen zu leben, täglich ausgesetzt sind.

Die Versammlung steht unter dem Titel „Sammellager schließen! Isolation durchbrechen!“. Sie findet im Rahmen der „No Lager!-Tour“ durch Mecklenburg-Vorpommern statt. Politisches und gesellschaftliches Anliegen der Tour ist es, auf die strukturelle Isolation von Asylsuchenden durch die gesetzliche Unterbringungspraxis in Sammelunterkünften hinzuweisen und einen öffentlichen Diskurs hierüber zu erzeugen. Im Rahmen der Tour finden mehrere Kundgebungen vor verschiedenen Sammelunterkünften in MV statt. Diese sind jeweils als Veranstaltungen in direkter Nähe zu den kritisierten Einrichtungen konzipiert. Kundgebungen in Güstrow und Nostorf-Horst haben bereits stattgefunden.

Weiteres Anliegen der Versammlung ist die aktive Kontaktaufnahme mit Bewohner_innen der Sammelunterkünfte. Es wird hierbei einerseits die Haltung einer proaktiven Willkommenskultur seitens der Zivilgesellschaft gelebt. Andererseits sollen die Perspektiven und Kritikpunkte der Bewohner*innen von Sammelunterbringungen Eingang in den öffentlichen Diskurs finden und abgebildet werden.

Geflüchtetenorganisationen wie THE VOICE Refugee Forum und Interessensvertretungen wie PRO ASYL u.a. machen seit Jahrzehnten auf die desintegrierenden und stigmatisierenden Effekte von Sammelunterbringungen aufmerksam. Das Leben in solchen Unterkünften – oft über Jahre - wirkt sich auf die Psyche und das leibliche Wohlbefinden der darin untergebrachten Menschen aus. Auch PRO BLEIBERECHT kritisiert im Rahmen der „No Lager!-Tour“ die negativen gesundheitlichen Auswirkungen der Sammelunterbringung.

Für die Menschen, die unter solch stigmatisierenden Umständen leben müssen, ist es meist keine Selbstverständlichkeit auf solidarische Strukturen zu treffen. Der Lebensalltag in den Unterkünften ist geprägt von einer umfassenden Kontrolle des Alltags der Betroffenen. Dies zeigt sich beispielsweise an der Tatsache, dass es kaum Wege gibt auf „gewöhnlichem Wege“ allen Bewohner*innen der Einrichtung die Kundgebung bekannt zu machen. Zum Ersten gibt es keinen freien Zugang für Außenstehende. Innerhalb der Unterkunft Flyer zu verteilen, ist entsprechend nicht möglich. Zum Zweiten sind auch Postwurfsendungen von Einladungen nicht möglich, da die Bewohner_innen keine individuellen Briefkästen haben, sondern eine zentrale Postausgabe über die Einrichtungsbetreiber erfolgt.

Die Kundgebung direkt vor der Einrichtung abzuhalten, ist entsprechend der einzige Weg diesen Teil der Öffentlichkeit, eine relevante Zielgruppe der politischen Meinungsbildung im Rahmen der Versammlung, zu erreichen.

Über die allgemeinen Kritikpunkte und Forderungen hinsichtlich Sammelunterbringungen hinaus soll im Rahmen der Kundgebung am 17.10. auch auf die prekären Zustände in der Unterkunft in Langenort hingewiesen werden. Asylsuchende berichten immer wieder von baulichen Mängeln und schlechten hygienischen Bedingungen. Im Rahmen eines Offenen Mikrofons sollen aktuelle und ehemalige Bewohner*innen die Gelegenheit erhalten, das eigene Wort zu ergreifen und die Zustände zu benennen. Auch hierfür ist die direkte Nähe zum kritisierten Ort vonnöten.

2. Zum Punkt Beeinträchtigung des Straßenverkehrs

Wenn die Versammlungsbehörde trotz dieser gewichtigen Argumente, die gegen eine Verlegung des beabsichtigten Versammlungsortes sprechen, trotzdem eine entsprechende Verfügung erlässt,

müssen die oben erwähnten entgegenstehenden Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit, speziell der Freiheit des ungehinderten motorisierten Zugangs zum eigenen Haus sowie der körperlichen Unversehrtheit von potentiell just zu dem Zeitpunkt der Versammlung von Unfällen Betroffenen in den anliegenden Häusern sehr schwer sein und nicht nur eine eventuelle Möglichkeit darstellen. Es müssen vielmehr an die Prognose eines Eintritts einer solchen Grundrechtsverletzung keine zu geringen Anforderungen gestellt werden. Genau dies ist weder geschehen noch unter Würdigung aller Gesamtumstände zu erwarten.

Durch die Nutzung der Straße direkt vor der Unterkunft wird der Durchgangsverkehr zwar beeinträchtigt, durch die Freihaltung der Kreuzung gibt es jedoch über die Straßen "Fedor-Schuchardt-Straße-Langenort" eine nur 300m längere Umgehung unseres Versammlungsortes, die kein wesentlichen zeitlichen Mehraufwand bedeuten würde (vgl. Abbildung 3).

Außerdem beabsichtigen wir nicht, beide Fahrbahnstreifen der Straße Langenort, die wir für unsere Versammlung nutzen wollen, durch Aufbauten (Tische, Bänke, Pavillions) zu blockieren. Wodurch es jederzeit möglich wäre, nahenden Einsatzfahrzeugen mit einem äußerst geringen Zeitaufwand die Durchfahrt zu ermöglichen. Nach unserem Verständnis trifft dies genau den Aufgabenbereich von Ordner*innen, die vom OA beauftragt wurden.

Weiterhin ist es gängige Praxis, dass durch Versammlungen temporäre Einschränkungen verursacht werden. Da diese in unserem Fall wie dargelegt durch äußerst geringen Mehraufwand umfahren werden können, folgen wir nicht der Ansicht des OA, dass eine Versammlung auf der Straße Langenort vor der Sammelunterkunft nicht möglich sei.

Wir sind uns dem Bedürfnis der Anwohner_innen, ihr Haus ohne Einschränkungen zu erreichen, bewusst und wollen dieses voll umfänglich ermöglichen. Wie schon im Zusammenhang mit Einsatzfahrzeugen dargelegt halten wir es jedoch für unkompliziert den Zugang zu Privatgrundstücken jederzeit zu gewähren.

2B Durchfahrt von Rettungskräften

Desweiteren ist die ungehinderte Durchfahrt von Rettungskräften, sowie Einsatzkräften von Polizei und Feuerwehr in Auflage 3 der Verfügung geregelt. Diese ist auch unstrittig.

Die zügige Umsetzung der nötigen Maßnahmen, nämlich das Freimachen einer Fahrbahn von Personen, wird durch den Einsatz der vier Ordner_innen, sowie die Versammlungsleitung, die die Teilnehmenden jederzeit persönlich und über die Lautsprecheranlage ansprechen können. Dies zeigt auch die Erfahrungen von zahlreichen anderen Versammlungen und Aufzügen, die beispielsweise auf Hauptverkehrsstraßen mehrere Fahrspuren einnehmen können. Das Freiräumen der Fahrbahn erfolgt dort meistens schneller als im Allgemeinen durch Kraftfahrzeuge während der Hauptverkehrszeiten. Gegenstände wie beispielsweise Tische oder Technik könnten hingegen nur auf einer Fahrbahn abgestellt werden. Dies wurde auch im Kooperationsgespräch so angeboten und hätte in einer entsprechenden Auflage so formuliert werden können.

Das von der Versammlungsbehörde genutzte Argument, dass bzgl. der Durchfahrt von Rettungskräften „jede Minute zählt“ ist zwar für sich genommen richtig, verliert jedoch in vielen typischen Alltagssituationen seinen Sinn. Mit diesem Argument, müsste man grundsätzlich jede Straße von Verkehr freigehalten, da trotz Gassenbildung immer eine Zeitverzögerung bei Rettungseinsätzen eintritt.

Zudem darf nicht nur die bloße potentielle Möglichkeit einer Zeitverzögerung eine Rolle spielen, sondern auch die Wahrscheinlichkeit eines solchen Rettungseinsatzes. Die Versammlungsbehörde hat nicht dargelegt, warum dort eine hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für Rettungseinsätze gegeben ist.

Tatsächlich könnte eine geringfügige Zeitverzögerung nur für potentielle Unfallopfer in den Liegenschaften Langenort 38 – 43 eintreten. Demgegenüber wäre tatsächlich zu überprüfen, wie häufig in einem definierten Zeitraum, bzw. ob nach Bau dieser Strasse ein Rettungseinsatz in diesen Anwohnerliegenschaften stattgefunden hat. Im übrigen würden, würde man die Begründung des OA als rechtmäßig ansehen, auch sämtliche, den öffentlichen Raum beanspruchende Nutzungen, seien es Weihnachtsmärkte, Sportveranstaltungen, o.ä. sogar selbst normale Strassenbenutzung durch KFZ, potentiellen Rettungseinsätzen entgegenstehen und damit rechtswidrig sein. Das entspräche weder der von der Gesellschaft gewollten Lebensrealität noch irgendwelchen ungeschriebenen, aber nachvollziehbaren Normen gesellschaftlichen Miteinanders.

3. Fehlerhafte Rechtsgüterabwägung

Die gravierendsten Gründe für die Rechtswidrigkeit der Auflage 1 sind jedoch die fehlerhafte Durchführung der Rechtsgüterabwägung und die fehlende Prüfung von mildereren die Versammlung beschränkenden Verfügungen.

Die vom Ordnungsamt benannte Freiheit der Person gemäß Art. 2 Grundgesetz wird in einem klar definierten Rahmen von 4 Stunden mit einem Umweg von 3 Minuten Fahrzeit "eingeschränkt".

Dies ist zumutbar und muss gegenüber dem Rechtsgut der Versammlungsfreiheit abgewogen werden. Insbesondere ist hier der Kontext des Versammlungsanliegens zu berücksichtigen. Unter dem Motto "Sammellager schließen! Isolation durchbrechen!" wird klar eine möglichst geringe Einschränkung der Grundrechte von Asylsuchenden und damit Einhaltung des Gleichstellungsgrundsatzes (ebenfalls im Grundgesetz verbrieft) gefordert. Die Kritik an den Auswirkungen der Sammelunterbringung und rahmender Gesetze umfasst Angriffe auf die Grundrechte von Asylsuchenden wie die Verpflichtung in Sammelunterbringungen zu leben - also die Diskriminierung durch das Asylbewerberleistungsgesetz gegenüber SGB II und XII; Leistungskürzungen auf weit unter das Existenzminimum für Geduldete - die im Widerspruch zu Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 20 GG stehen; und auch Maßnahmen wie die regelmäßige Verletzung des Artikels 13 GG in Sammelunterkünften - z.B. durch Betreten des privaten Wohnraums der Bewohner*innen ohne Durchsuchungsanordnung durch Polizist*innen bei Abschiebungen.

3a Fehlende Prognosen bei Rechtsgüterabwägungen

Wie oben dargelegt, hat die Versammlungsbehörde überhaupt keine Prognose darüber angestellt, wie wahrscheinlich eine Rechtsgüterverletzung von potentiellen Nichtversammlungsteilnehmer_innen ist. Das schlichte Aufzeigen der potentiellen Möglichkeit reicht nicht aus. Es ist allgemeiner versammlungsrechtlicher Rechtsgrundsatz, dass für beschränkende Verfügungen, die einen möglichen Schadenseintritt abwenden sollen, nur dann ein Grund vorliegt, wenn eine Prognose von einem fast mit Sicherheit zu erwartenden Schadensfall ausgeht.

Ein Schadensfall ist in dem Fall aber nicht eine hinnehmbare Nebenwirkung von Versammlungen, die ja genau so Raum brauchen, wie Nichtversammlungsteilnehmer_innen, die ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nachgehen.

Gleichzeitig muss die Versammlungsbehörde bei einer Rechtsgüterabwägung aber beachten, wie wichtig den Versammlungsteilnehmenden die Durchführung ihrer Versammlung am beanspruchten Ort ist. In keiner einzigen Zeile in ihrem Versammlungsbescheid hat die Behörde die von uns angesprochene Wichtigkeit des Ortes – nicht nur in symbolischer Hinsicht – gewürdigt. Daraus ist zu schliessen, dass die Versammlungsbehörde eine rechtlich saubere Rechtsgüterabwägung gar nicht vorgenommen hat.

Dies lässt sich auch daran erkennen, dass sich in dem Bescheid viele Textbausteine befinden, die aus Bescheiden von anderen Versammlungen, die einen komplett anderen Kontext und prognostizierten Verlauf hatten, einfach hineinkopiert und dann als Grund dafür benutzt wurden, die Auflage 1 zu begründen.

So wurde z. B. geschrieben:

„Es ist auch notwendig eine Aufzugsstrecke/Kundgebungsfläche so zu wählen, dass auch im Falle von Blockaden für die Hilfs- und Rettungsdienste und die Polizei diese jederzeit erreichbar ist. Die Aufgaben umfassen die Versorgung, die Rettung und Bergung verletzter Versammlungsteilnehmer aller Lager.“

Allein durch die Wortwahl „verletzter Versammlungsteilnehmer aller Lager“ wird klar, dass dieser Textbaustein offensichtlich aus einem versammlungsrechtlichen Bescheid stammen, die einen Versammlungskontext von rechten Demos und linken Gegenprotesten zum Inhalt hatten. Das entspricht Situationen, die bei der Versammlung am Samstag überhaupt nicht entstehen werden.

4. Nicht Zu Kenntnisnahme unseres Vorbringens

Dass die Versammlungsbehörde sich überhaupt nicht mit unserem Vorbringen während des Kooperationsgesprächs auseinandergesetzt hat, erkennt man auch daran, dass sie noch im Auflagenbescheid davon spricht, dass durch die beabsichtigte Wahl des Versammlungsortes der Kreuzungsbereich in Langenort in Richtung Geflüchtetenunterkunft und Gewerbegebiet blockiert wird. Wir haben jedoch letztmalig im Kooperationsgespräch betont, dass wir gar nicht mehr die Absicht haben, auch den Kreuzungsbereich für die Kundgebung zu nutzen. Die Strasse Langenort allein würde dafür ausreichen, auch unter Berücksichtigung der einzuhaltenen coronabedingten Abstandsregelungen.

Die Versammlungsbehörde hat sich mit diesem unseren Vorbringen schlicht nicht nur nicht auseinandergesetzt, sie hat es noch nicht mal zu Kenntnis genommen und geht von einer ganz anderen Versammlungsfläche aus.

5. Keine Überprüfung milderer beschränkender Verfügungen

Der größte und entscheidendste Rechtsfehler der Versammlungsbehörde besteht aber in der kompletten Nichtprüfung von mildereren die Versammlung beschränkenden Verfügungen als der einer Verlegung des Versammlungsortes.

Wir haben im Kooperationsgespräch angeboten, auf der der Geflüchtetenunterkunft gegenüberliegenden Seite keine Tische und Bänke aufzubauen, um im Falle der Nutzung dieser Seite durch motorisierte Anwohner*innen und Rettungswagen, diese schnell räumen zu können.

Anstatt eines empfindlichen das Grundrecht aus Art 8 GG beschneidenden Eingriffs der Verlegung des Versammlungsortes zu verfügen, wäre eine Auflage möglich gewesen, in der untersagt wird auf dieser Strassenseite Tische und Bänke aufzubauen und es der Versammlungsleitung aufgegeben wird im Fall einer beabsichtigten Durchfahrt von AnliegerInnen und Rettungseinsatzfahrzeugen, dieses zu ermöglichen, z. B. mit den eingesetzten Ordner_innen. Auch mit diesem Vorbringen hat sich die Versammlungsbehörde nicht auseinandergesetzt.

6. Zur Führung einer Teilnahmeliste

Die Verordnung der Landesregierung zur weiteren schrittweisen Lockerung der coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens in Mecklenburg-Vorpommern (Corona-Lockerungs-LVO MV) vom 07.07.2020 unter Berücksichtigung der aktuellen Fassung vom 13.10.2020 regelt in § 8(3) die Durchführung von Versammlungen. Das Führen einer Anwesenheitsliste durch die Versammlungsleitung wird durch die Verordnung entgegen der Begründung der zust. Behörde nicht verlangt. In Anlage 38 zu § 8(3) der Verordnung sind ausschließlich die in Auflage 6 der Verfügung stehenden Maßnahmen geregelt, welche unstrittig sind. Damit grenzt die Landesregierung Versammlungen beispielsweise zu Zusammenkünften für Religionsgemeinschaften ab (geregelt in § 8(4) mit Anlage 39) wo Teilnahmelisten vorgeschrieben werden und stärkt somit die Versammlungsfreiheit.

In den Hygienemaßnahmen, die dem zust. Gesundheitsamt zugestellt wurden, wurde bezugnehmend auf die Landesverordnung erklärt keine Teilnahmelisten anzufertigen. Dies wurde so am 7.10.2020 vom Gesundheitsamt bestätigt.

Rostock, 16.10.2020

Abbildung 1

Im Kooperationsgespräch benannter Versammlungsort (der Bereich der Kundgebung könnte entsprechend der notwendigen Quadratmeterzahl gemäß Abstandsregelungen für 100 Teilnehmende verlängert werden.)

blau: Kundgebung über die gesamte Breite der Fahrspur

pink: Feste Aufbauten wie Tische und Bänke, auf der Fahrspurseite gegenüber den Anwohner*innen

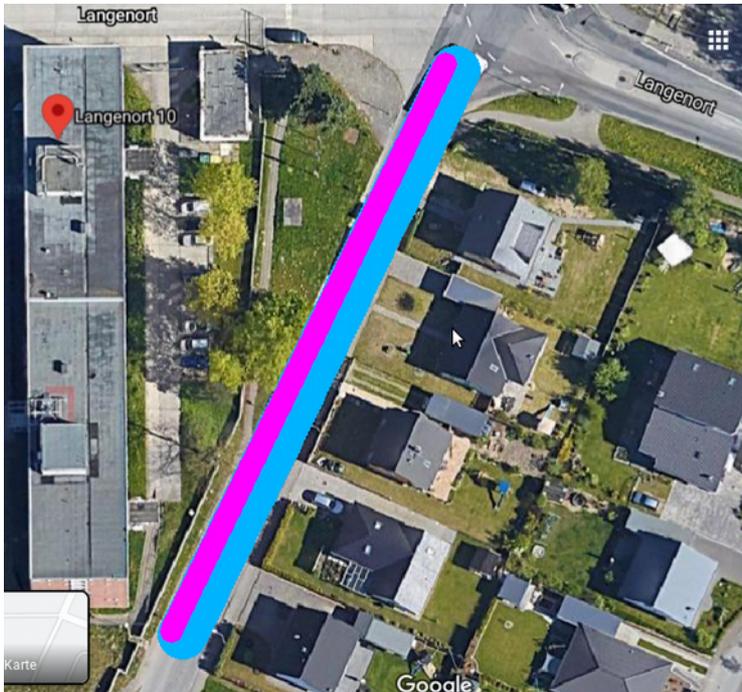


Abbildung 2

Entfernung des Fähranlegers (vom ordnungsamt Rostock angebotene Alternative) zur Unterkunft Langenort

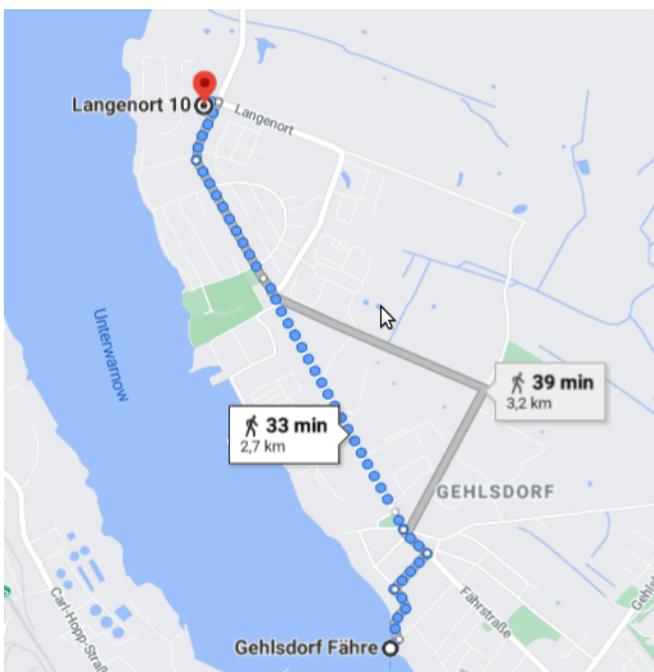


Abbildung 3

Mögliche Umgehung des Kundgebungsortes für Anwohnende

